

ZWEITE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
GEMEINDE BLANKENHOF
LANDKREIS MECKL. SEENPLATTE



UMWELTBERICHT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSEN

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

18.07.2025

Inhalt

1. Einleitung und Grundlagen.....	2
1.1. Anlass und Aufgabe	2
1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes.....	2
2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	4
2.1. Raumordnung und Landesplanung.....	4
2.2. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte 2011	5
2.3. Schutzgebiete	7
3. Standortmerkmale und Schutzgüter	8
3.1. Mensch und Nutzungen	8
3.2. Oberflächen- und Grundwasser.....	10
3.3. Geologie, Boden und Fläche.....	12
3.4. Klima und Luft	13
3.5. Landschaftsbild	14
3.6. Lebensräume und Flora	14
3.7. Fauna.....	15
3.7.1. <i>Besonderer Artenschutz</i>	15
3.8. Biologische Vielfalt	19
3.9. Kulturgüter	19
3.10. Sonstige Sachgüter.....	19
4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt	19
4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens.....	19
4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens	19
4.2.1. <i>Erschließung</i>	19
4.2.2. <i>Baubedingte Wirkungen</i>	19
4.2.3. <i>Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen</i>	20
4.2.4. <i>Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen</i>	20
4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut	20
4.4. Eingriffskompensation.....	21
5. Hinweise auf Schwierigkeiten	21
6. Zusammenfassung.....	21
7. Quellenangabe.....	22

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Der Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Blankenhof wurde zur Umsetzung eines Freiflächenphotovoltaikprojektes aufgestellt und war der Anlass zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Die räumliche Erweiterung der Nutzung von Solarenergie im Bereich der Bahnstrecke Teterow-Neubrandenburg ist Gegenstand der Bebauungspläne Nr. 9.1 und 10.1, deren Geltungsbereiche in Anlehnung des damaligen EEG 2021 jedoch jeweils nicht über einen 200 m breiten Korridor entlang der Bahnstrecke hinausgehen. Mit der Einführung des EEG 2023 hat der Bundesgesetzgeber die zur Solarnutzung entlang von Verkehrsstrassen als besonders geeigneten Korridorbreiten von 200 auf 500 m erweitert.

Das derzeit in Fortschreibung befindliche Landesentwicklungsprogramm MV sieht in seiner aktuell noch rechtskräftigen Fassung bislang lediglich die Nutzung von 110 m breiten Korridoren vor. Geht eine Planung über diesen Bereich hinaus, ist bis auf Weiteres die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich.

Auf Grundlage einer angesichts des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine erstellten EU-Notfallverordnung wurde das überwiegende öffentliche Interesse am massiven und beschleunigten Ausbau der regenerativen Energienutzung auf europäischer Ebene für alle Mitgliedsländer in verbindlicher Rechtsform bekundet; der Bundesgesetzgeber hat dieses Interesse konsequent in mehreren Fachgesetzen etabliert.

Diesem europäischen und bundesrechtlich verankerten Ansatz zum beschleunigten Ausbau der Wind- und Solarenergienutzung trägt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung. Diese berücksichtigt dabei vorsorglich die bereits bestehende bundesrechtliche Verankerung eines 500 m breiten Korridors entlang der Bahnstrecke Teterow – Neubrandenburg. Innerhalb der entsprechend dargestellten Teilbereiche I und II liegen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne 9 und 10, zu deren Beurteilung bereits Entwurfsskizzen des Umweltberichtes vorliegen und Berücksichtigung finden. Da diese jedoch, wie oben bereits erläutert, nur einen 200 m breiten Korridor entlang der betreffenden Bahnstrecke berücksichtigen, bedarfs im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der 2. Änderung des Flächennutzungsplans einer erweiterten räumlichen Betrachtung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan in einem Umweltbericht darzustellen.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Die Teilbereiche I und II der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Blankenhof im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die zur Gewinnung von Solarenergie vorgesehenen Teilflächen befinden sich südlich (Teilbereich I) und nördlich (Teilbereich II) der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg. Der Teilbereich II grenzt östlich an ein zukünftiges Windenergiegebiet bzw. Beschleunigungsgebiet, welches im Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 27.11.2023) als 43 ha große Potenzialfläche Nr. 50 (Weitin) dargestellt ist. Die digital verfügbaren Grenzen dieser Potenzialfläche wurden zur exakten Abgrenzung des Teilbereichs II berücksichtigt, so dass räumliche Überschneidungen vermieden werden.

Beide Teilbereiche werden durch die unmittelbare Nähe zur Bahnstrecke und eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Bis auf einige temporäre bzw. dauerhaft Wasser führende Kleingewässer sind die betreffenden Ackerflächen weitgehend frei von strukturierenden Biotopen höherer Wertigkeit.

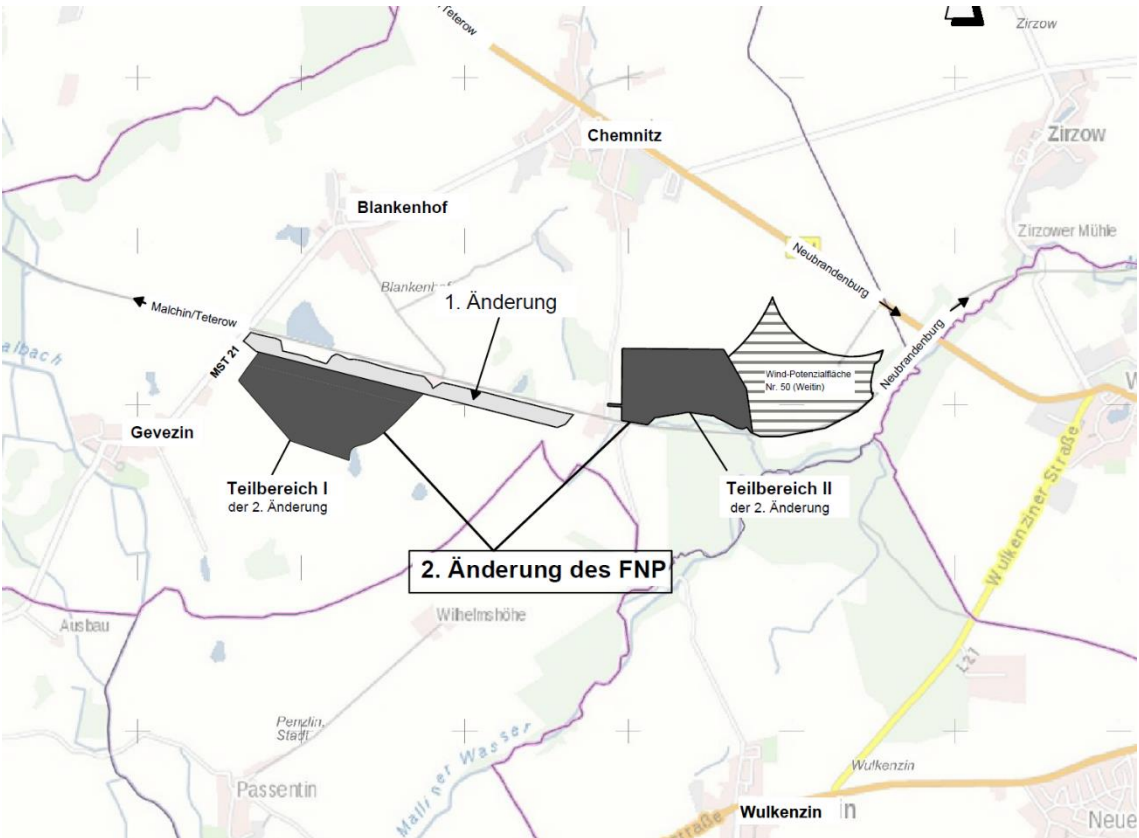
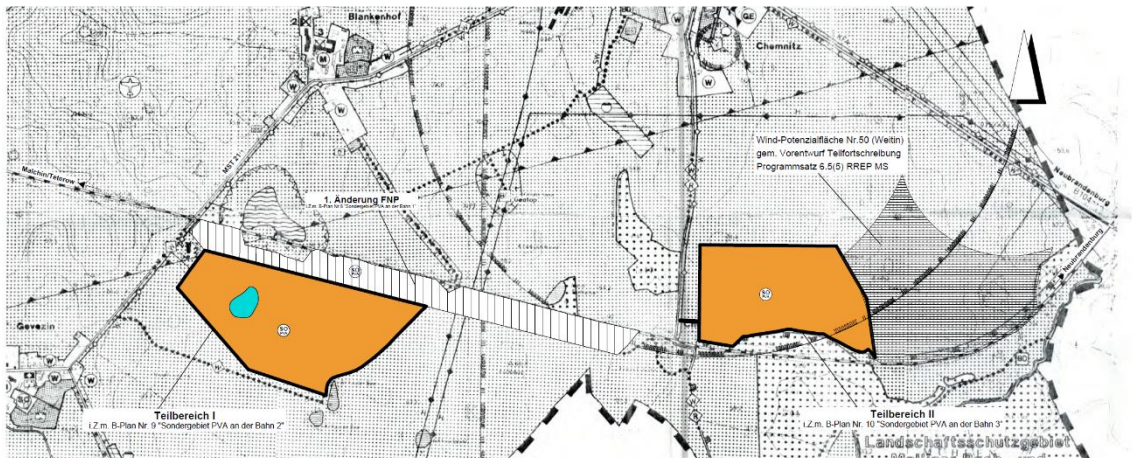
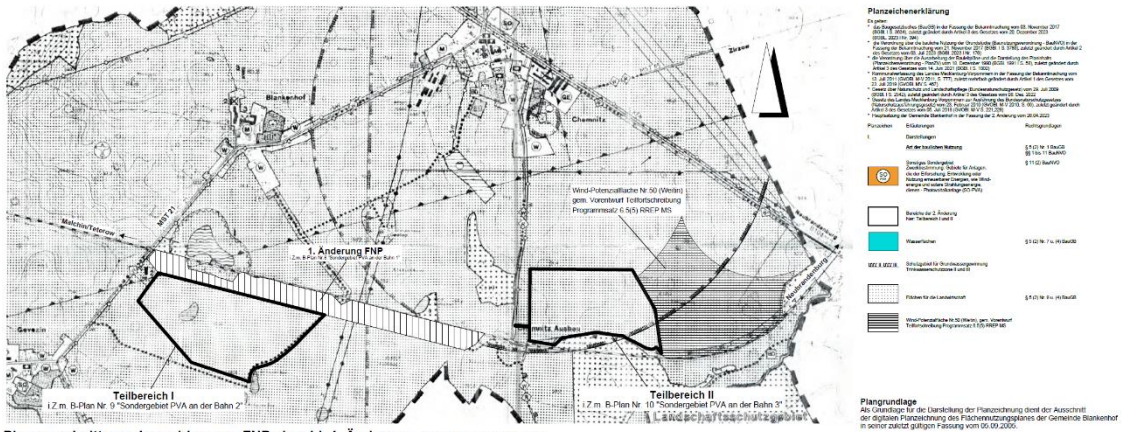


Abbildung 1: Auszug Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes. Quelle: Übersicht 2. Änd. FNP 2025.



2. Änderung des Flächennutzungsplanes M 1:7500



Planausschnitt aus dem wirksamen FNP einschl. 1. Änderung - vor der 2. Änderung, M 1:10000

Abbildung 2: Auszug Planzeichnung 2. Änd. F-Plan, Stand 07/2025, verkleinert. Quelle: D & K 2025.

2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

2.1. Raumordnung und Landesplanung

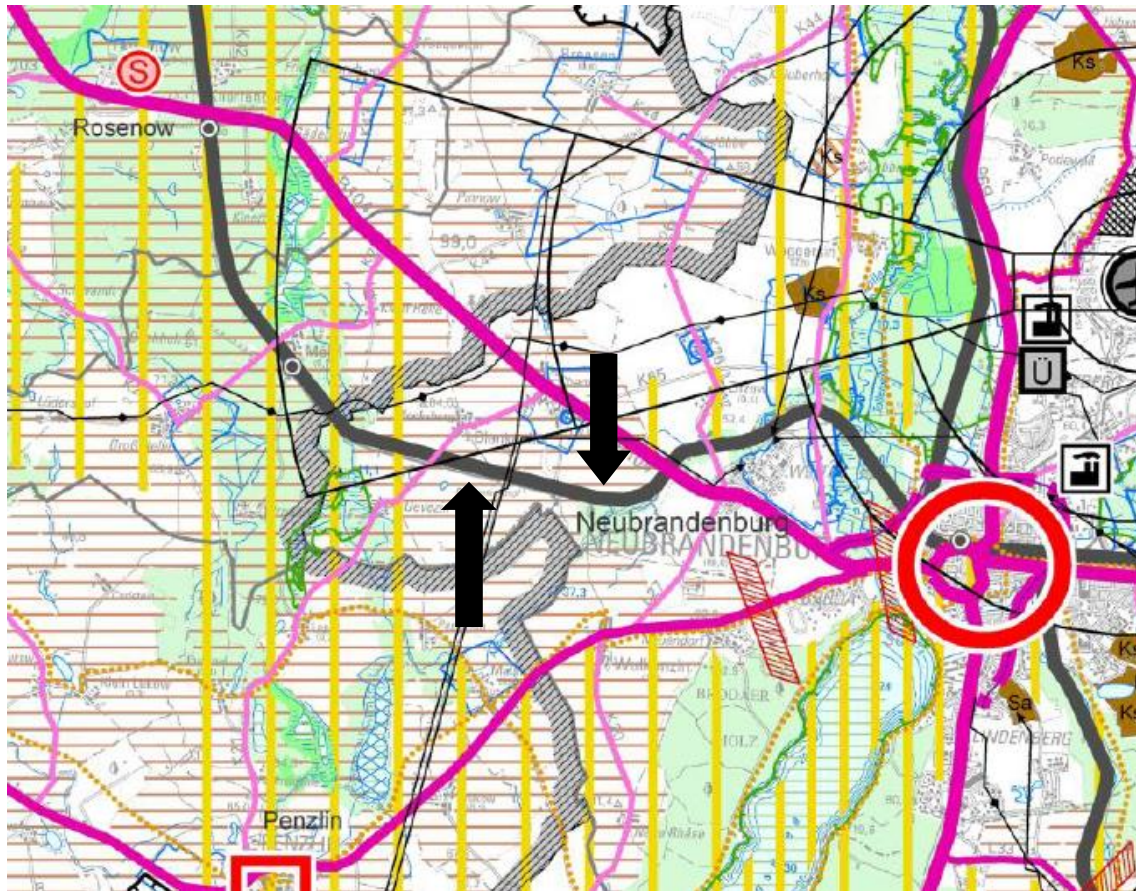


Abbildung 3: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP MS 2018, Lage der Teilbereiche I und II gem. 2. Änd. F-Plan (Pfeile).

Die beiden Teilbereiche beanspruchen Ackerfläche, die sich nördlich und südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg befindet. Im aktuell noch gültigen RREP MS 2018 ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Teilbereich II grenzt östlich an ein zukünftiges Windenergiegebiet bzw. Beschleunigungsgebiet, welches im Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 27.11.2023) als 43 ha große Potenzialfläche Nr. 50 (Weitin) dargestellt ist (vgl. Abb. 4).



Abbildung 4: Windenergie-Potenzialfläche Nr. 50 (Weitin) gem. Vorentwurf 2023 der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 27.11.2023).

2.2. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte 2011

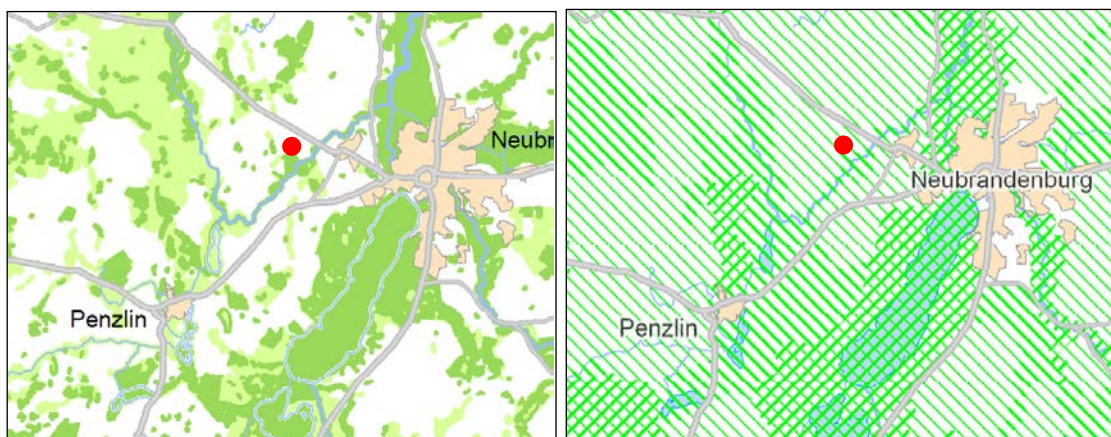


Abbildung 5: links: Planflächen im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Quelle: Textkarte 3 GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Quelle: Textkarte 8 GLRP MS 2011.

Gemäß Abb. 5 befinden sich die Teilbereiche I und II nicht innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Westlich und südlich grenzen Bereiche mit höherer Schutzwürdigkeit der Arten- und Lebensräume an den Geltungsbereich an. Das Landschaftsbild am Standort wird mit einer mittleren bis hohen Schutzwürdigkeit (Stufe 2 von 4) bewertet.

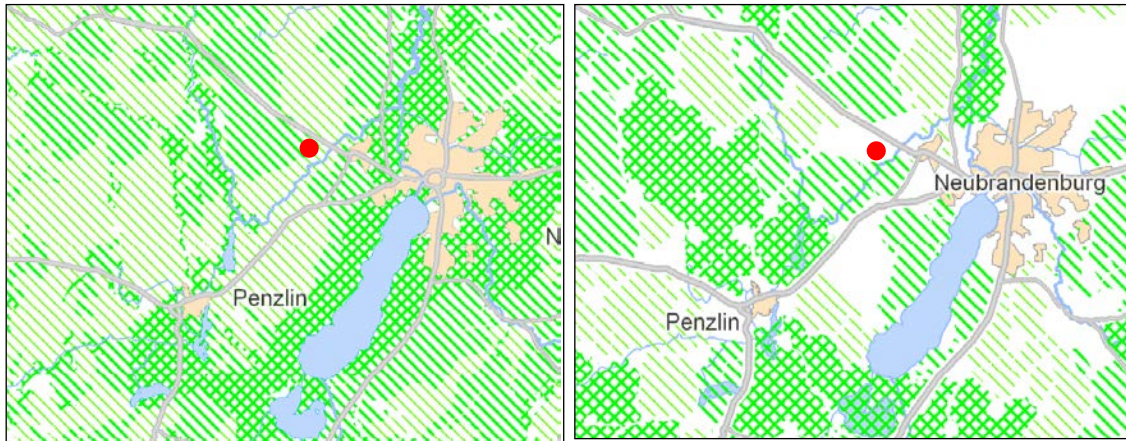


Abbildung 6: links: Planflächen im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Böden. Quelle: Textkarte 4 GLRP MS 2011; rechts: Planflächen im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Freiräume. Quelle: Textkarte 9 GLRP MS 2011.

Gemäß Abb. 6 befinden sich die Planflächen in einem Grenzbereich zwischen hoher bis sehr hoher und mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Bodens (Stufe 2 bzw. 3 von 4). Das Areal befindet sich in keinem Freiraum mit besonderer Schutzwürdigkeit. Die Lage des Plangebietes unmittelbar entlang einer Bahnstrecke führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume.

Abbildung 7 verdeutlicht, dass am Standort selbst kein Vorkommen besonderer Arten und Lebensräume dargestellt ist, jedoch südlich ein von Gleisen durchschnittener, naturnaher Waldlebensraum mit Fließgewässern direkt an das Plangebiet grenzt.

Für das Gebietsumfeld sind Maßnahmen für den Feuchtlebensraum im Bereich der Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer sowie die ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore dargestellt.

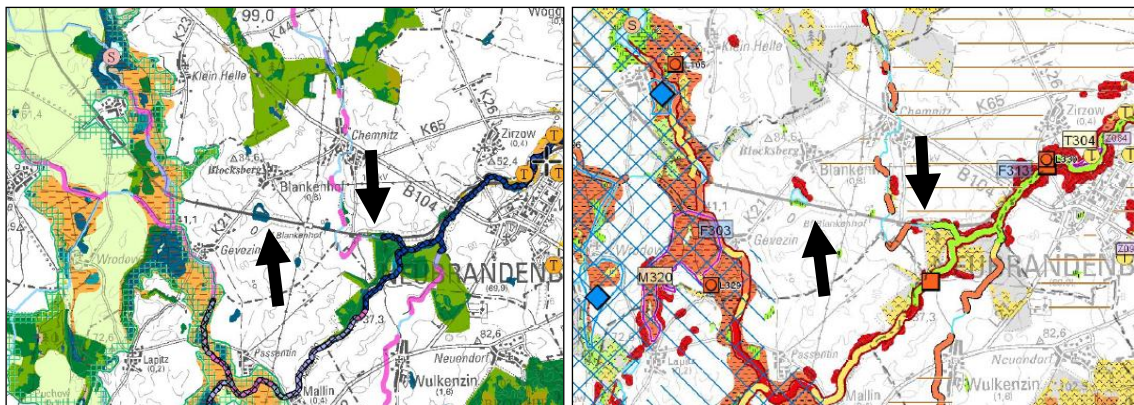


Abbildung 7: links: Plangebiete im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen. Quelle: Planungskarte Arten und Lebensräume GLRP MS 2011; rechts: Plangebiete im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen. Quelle: Planungskarte Maßnahmen GLRP MS 2011.

2.3. Schutzgebiete

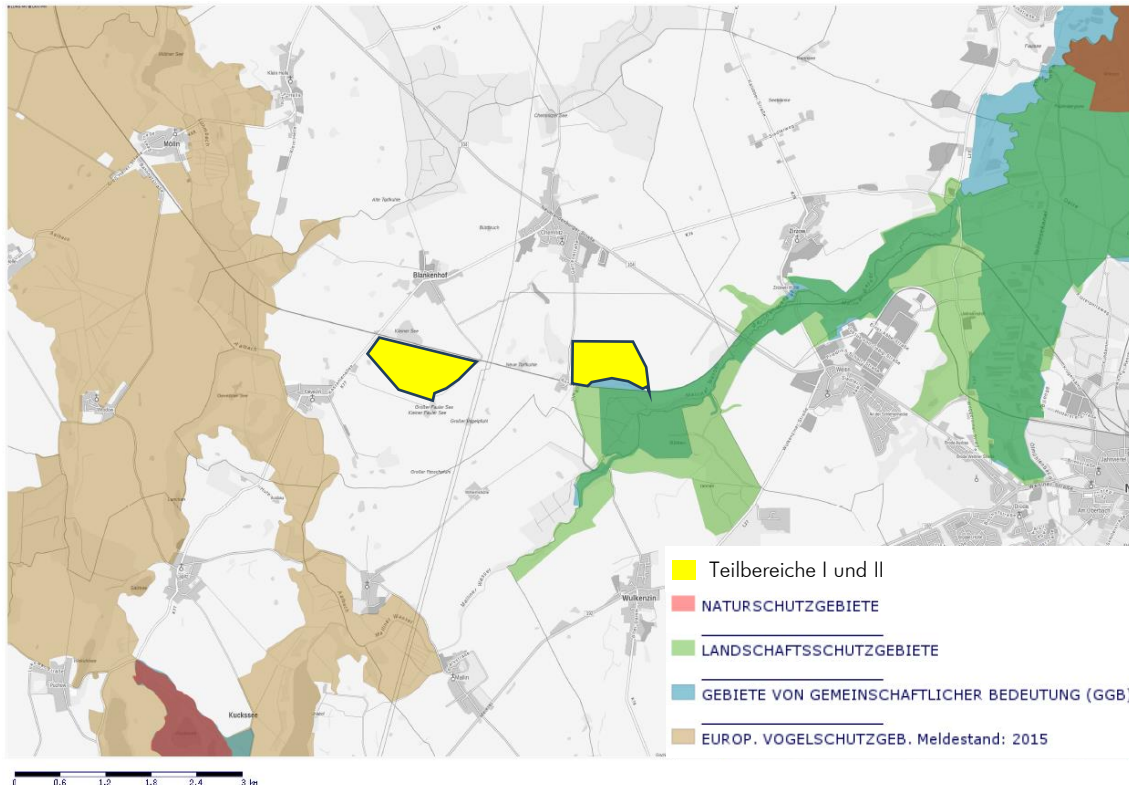


Abbildung 8: Geltungsbereich B-Plan Nr. 10 (gelb) im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Kartengrundlage: Geoportal M-V 2025.

Abbildung 8 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten.

Das Landschaftsschutzgebiet Malliner Bach und Seekette befindet sich südlich der Gleistrasse angrenzend an das Plangebiet. Teile hiervon weisen zusätzlich den Status als FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ auf. Ca. 2.800 m westlich befindet sich das SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Malliner Bach und Seekette“ befindet sich südlich der Gleistrasse angrenzend an den Teilbereich II. Teile hiervon weisen zusätzlich den Status als FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ auf. Ca. 1 km südwestlich Teilbereich I bzw. 2.800 m südwestlich Teilbereich II befindet sich das SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“.

Durch die ausreichende Entfernung von ca. 1 bis 2,8 km vom SPA ist gewährleistet, dass die Planung keine über die Schutzgebietsgrenzen hinausragenden Habitate der Zielarten beansprucht. Somit ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des SPA in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen wird.

Gleiches gilt im übertragenen Sinne für das südlich der Bahntrasse angrenzende Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet), dessen Zielarten sehr geringe Aktionsradien infolge ihrer engen Bindung an ihr jeweiliges Feucht- bzw. Gewässerhabitat aufweisen. Hier ist durch die vorhandene Bahntrasse eine erhebliche, bereits bei Gebietsausweisung vorhandene Vorbelastung (Barriere) vorhanden, deren Wirkung auf das FFH-Gebiet ungleich größer ist als die einer auf einem Acker errichteten PV-Anlage.

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernungen (SPA) bzw. der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen und der diesbezüglichen Vorbelastungen durch die Bahntrasse (FFH-Gebiet) sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

3. Standortmerkmale und Schutzgüter

3.1. Mensch und Nutzungen

Wohn- und Erholungsfunktion

Teilbereich I

Drei Siedlungssplitter bzw. Einzelgehöfte liegen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Ein Bereich nördlich der Bahnstrecke liegt in einer Entfernung von ca. 140 m nordwestlich des Geltungsbereichs. Der Bereich ist in alle Richtungen stark durch Wälder abgeschirmt (Abb. 9), zudem ist die bereits vorhandene PV-Anlage (B.-Plan Nr. 8) geringer entfernt.



Abbildung 9: Einzelhof in unmittelbarer Nähe ca. 140 m nordwestlich vom Plangebiet. Quelle: © 2020 GeoBasis-DE/BDK (2009).

Östlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich einzelne Gebäude, die ebenso gleisseitig und hofseitig sehr stark von Gehölzstrukturen abgeschirmt werden (Abb. 10). Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion über die bereits in B.-Plan Nr. 8 festgesetzte Bebauung entstehen durch die Umsetzung der Planinhalte nicht.

Alle Siedlungssplitter gehören zum nördlich liegenden Ortsteil Blankenhof, welcher durch vorhandenes Siedlungsgrün sowie das Feuchtbiotop „Kleiner See“ und seine unmittelbar umgebenden Gehölzbiotope wirkungsvoll von der Vorhabenfläche abgeschirmt wird. In die Gehölzbiotope reihen sich entlang der Bahnstrecke ausgeprägte Hecken.

Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird überdies durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden. Ausgehend von den vorgenannten Wohngebäuden ist eine Ansicht der geplanten PV-Anlage nur von hinten oder von der Seite möglich, nicht jedoch von vorne, da die Module nach Süden exponiert sind. Die Moduloberflächen verursachen im Übrigen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarfeldes im Plangebiet ergeben somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.



Abbildung 10: Siedlungssplitter östlich des Plangebiets. Quelle: © 2020 GeoBasis-DE/BDK (2009)

Teilbereich II

Umliegende Ortschaften sind relativ weit vom Vorhaben entfernt. Am südwestlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich Siedlungssplitter. Die vorhandenen Gebäude sind in alle Richtungen stark durch Gehölze und Siedlungsgrün stark abgeschildert (Abb. 11).



Abbildung 11: Siedlungssplitter am Bahnübergang am südwestlichen Rand des Planbereiches. Quelle: © 2025 Kartenportal.

Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird überdies durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden. Ausgehend von den vorgenannten Wohngebäuden ist eine Ansicht der geplanten PV-Anlage nur von der Seite möglich, nicht jedoch von vorne, da die

Module nach Süden exponiert sind. Die Moduloberflächen verursachen im Übrigen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarfeldes im Plangebiet ergeben somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.

Land-, Forstwirtschaft, Energienutzung

Energienutzung und Forstwirtschaft spielen im Umfeld mit Ausnahme des bereits bebauten B-Plans Nr. 8 bislang keine Rolle. Das gesamte Plangebiet wird im Übrigen bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weiter südlich und westlich befinden sich kleinere und größere Waldflächen.

Die angrenzenden Nutzungen werden bei Konkretisierung der Planinhalte über Bebauungspläne dann nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst, wenn darin entsprechende räumliche Festsetzungen vorgenommen werden.

3.2. Oberflächen- und Grundwasser

Teilbereich I

Innerhalb des Plangebiets befinden sich das Große und das Kleine Hasenmoor. Durch Wahrung ausreichender Abstände und die Umgrenzung als Schutzgebiet u. Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes können die Belange im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Die davon ausgehenden Habitatfunktionen werden im Fachbeitrag Artenschutz erläutert und festsetzungsgemäß mit der Anlage zweier bebauungsfrei bleibender, 20 m breiter Korridore zum Kleinen See bedacht. Außerdem liegt das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. So ist eine Betroffenheit des Grund- und Oberflächenwassers durch die Planinhalte bereits räumlich ausgeschlossen. Das Grundwasser ist nicht betroffen, da PV-Anlagen fundamentfrei in Ständerbauweise errichtet werden und deren Betrieb schadstoffemissionsfrei ist.

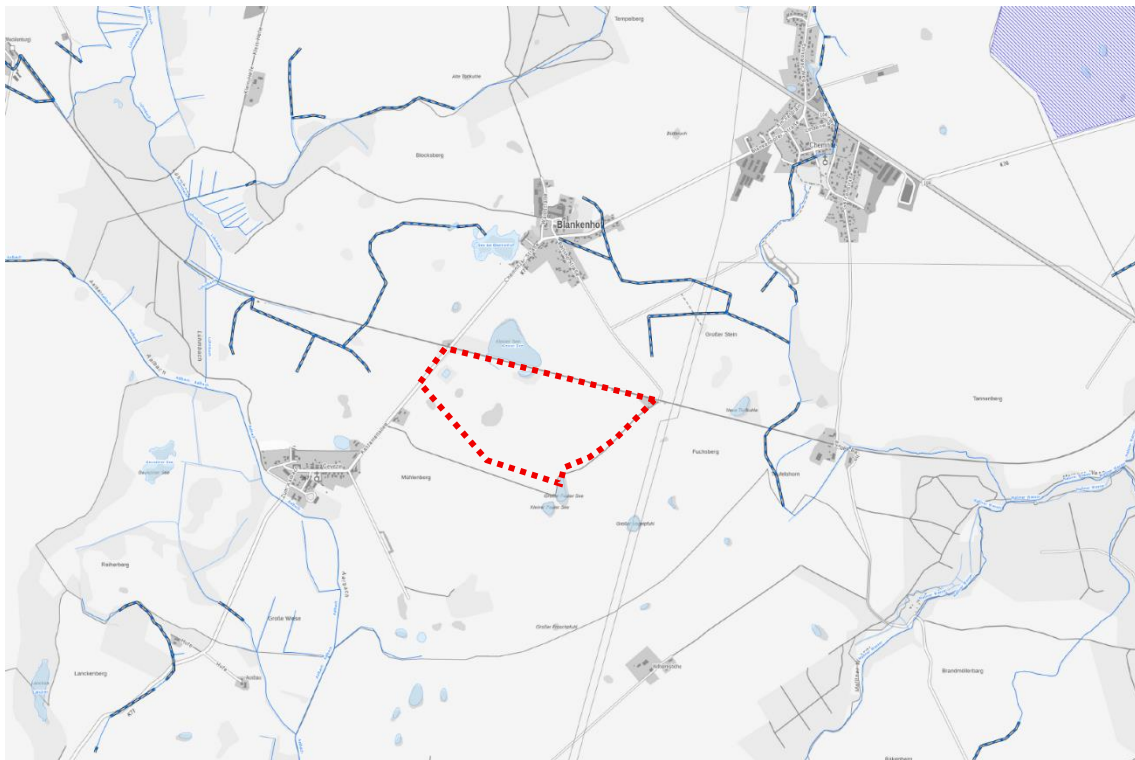


Abbildung 12: Teilbereich I im Kontext zu Oberflächengewässern und verrohrten Gräben. Quelle: Umweltkartenportal 2025.

Teilbereich II

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Stand- und Fließgewässer. Südlich angrenzend, aber ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein Graben, der zum System des „Malliner Wasser“ gehört. Außerdem liegt das Vorhabengebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. So ist eine Betroffenheit des Grund- und Oberflächenwassers durch die Planinhalte bereits räumlich ausgeschlossen. Das Grundwasser ist nicht betroffen, da PV-Anlagen fundamentfrei in Ständerbauweise errichtet werden und deren Betrieb schadstoffemissionsfrei ist.

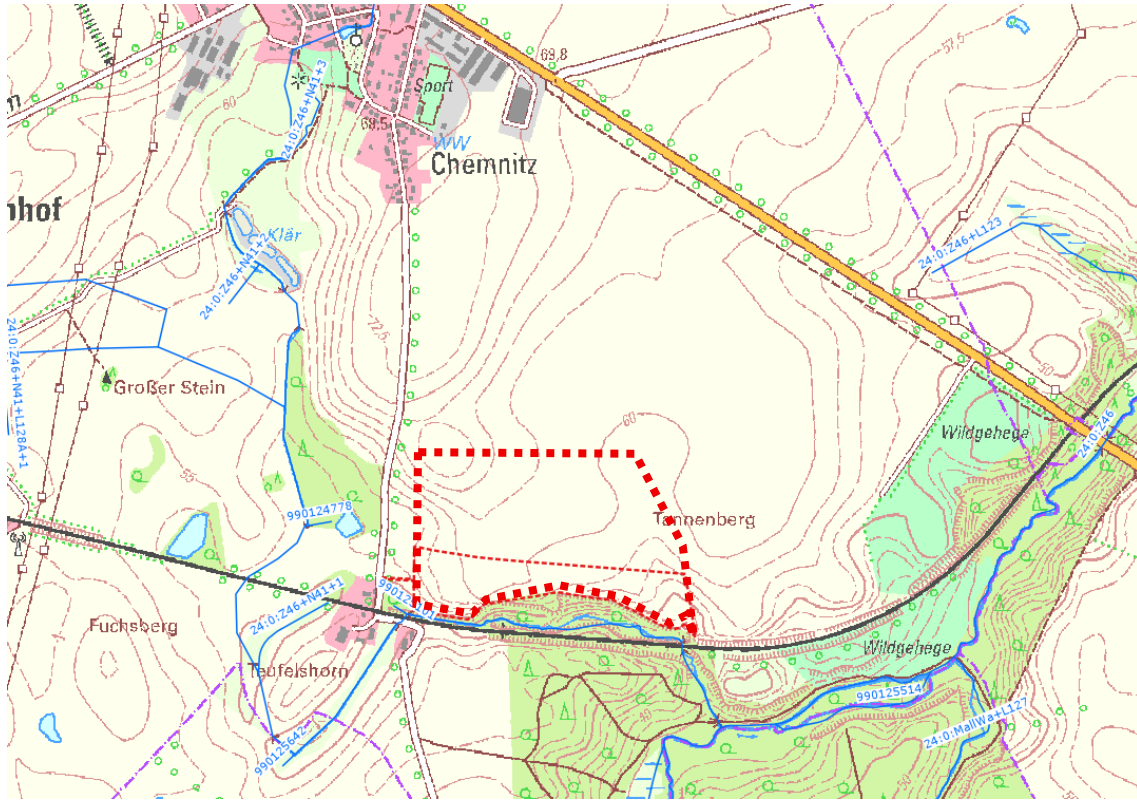


Abbildung 13: Teilbereich II im Kontext zu Oberflächengewässern und verrohrten Gräben. Quelle: Umweltkartenportal 2025.

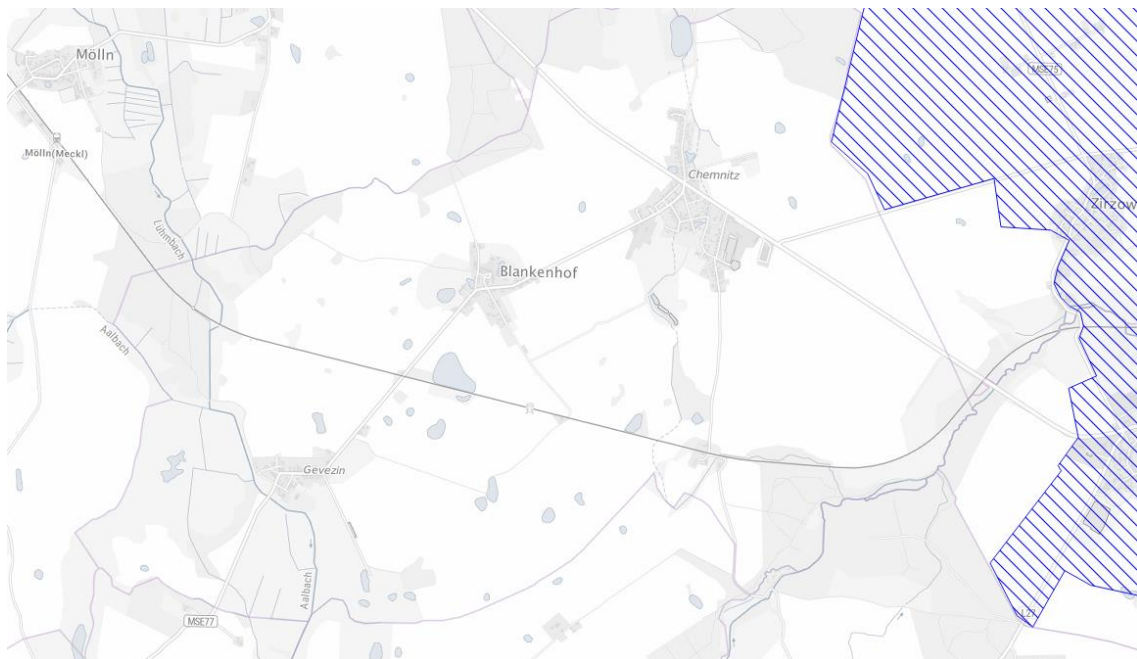


Abbildung 14: Die bahnrassennahen Teilbereiche I und II liegen fernab von Trinkwasserschutzgebieten. Kartenquelle: Kartenportal Umwelt MV 2025.

3.3. Geologie, Boden und Fläche

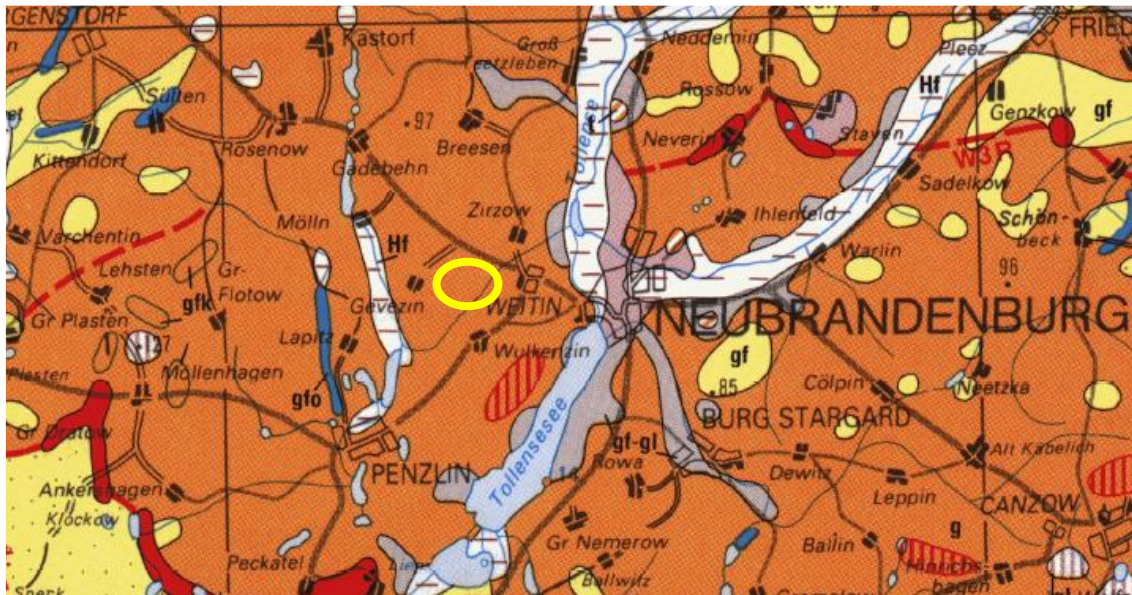


Abbildung 15: Planbereich (gelbe Ellipse) im Kontext der geologischen Oberfläche. Kartengrundlage: Geologische Übersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

Das Plangebiet ist in der weichseleiszeitlichen Grundmoräne lokalisiert (Abb. 11). Die nacheiszeitliche Bodenentwicklung führte zur Ausprägung von Tieflehm-/Lehm-Parabraunerde/Fahlerde/Pseudogley (Staugley) auf Grundmoräne mit z.T. starkem Stauwassereinfluss auf eben-flachkuppigem Gelände (Abb. 12, Fläche 15). Die Teilbereiche I und II befinden sich im Grenzbereich zu Böden folgender Klassifizierung (Abb. 12 Fläche 16): Lehm-Parabraunerde/ Pseudogley-Parabraunerde (Braunstaugley); Grundmoränen, mit Stauwassereinfluss auf flachwelligem bis flachkuppigem Gelände.

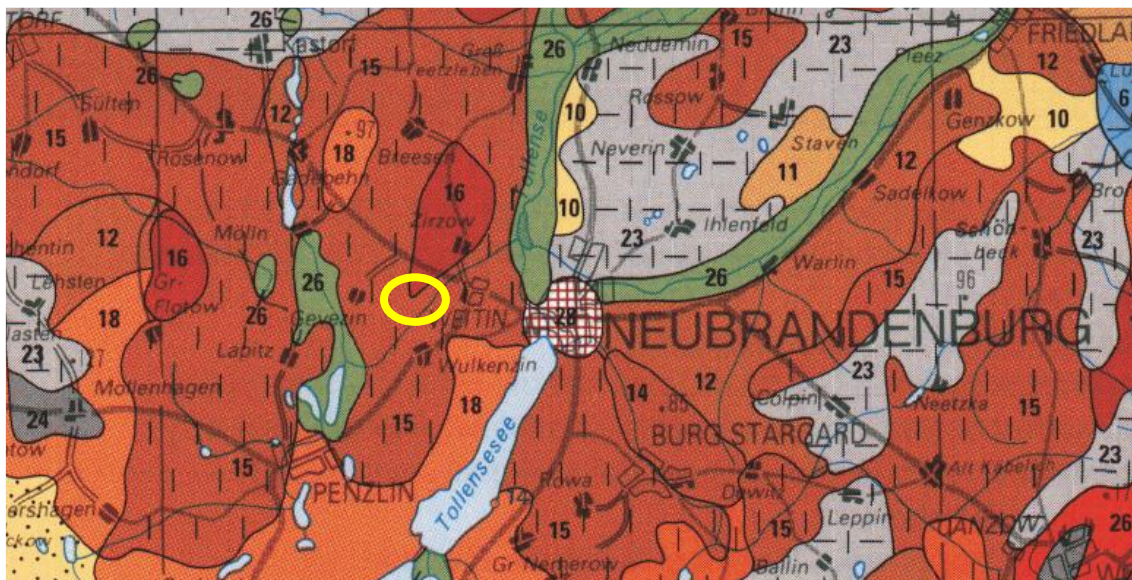


Abbildung 16: Planbereich (gelbe Ellipse) im Kontext der anstehenden Bodengesellschaften, Einheit 15 hier Tieflehm-/ Lehm- und Parabraunerde, eben bis flachkuppig. Kartengrundlage: Bodenübersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow.

Die Teilbereiche beanspruchen ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturboden, so dass infolge der Teil- und Vollversiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden. Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der Versiegelung lediglich bei ca. 1 %.

Eine Überbauung mit Freiflächen-PV-Anlagen führen somit in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

3.4. Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der Planregion Mecklenburgische Seenplatte (Abb. 17). Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region sind folgende Aussagen zum Klima enthalten:

„Das Klima der Region Mecklenburgische Seenplatte wird durch stärker kontinentale Einflüsse geprägt, die in südöstlicher Richtung zunehmen, wohingegen im Nordwesten noch ozeanische Einflüsse spürbar sind. Generell ist die Region vier Klimagebieten zuzuordnen (vgl. LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG 1995):

- Klimagebiet der mecklenburgisch-westvorpommerschen Platten
- Klimagebiet der ostmecklenburgisch-vorpommerschen Platten und der Ueckermünder Heide
- Klimagebiet des mittelmeklenburgischen Großseen- und Hügellands
- Klimagebiet des ostmecklenburgischen Kleinseen- und Hügellands.“

GLRP MS 2011 Seite II-119.

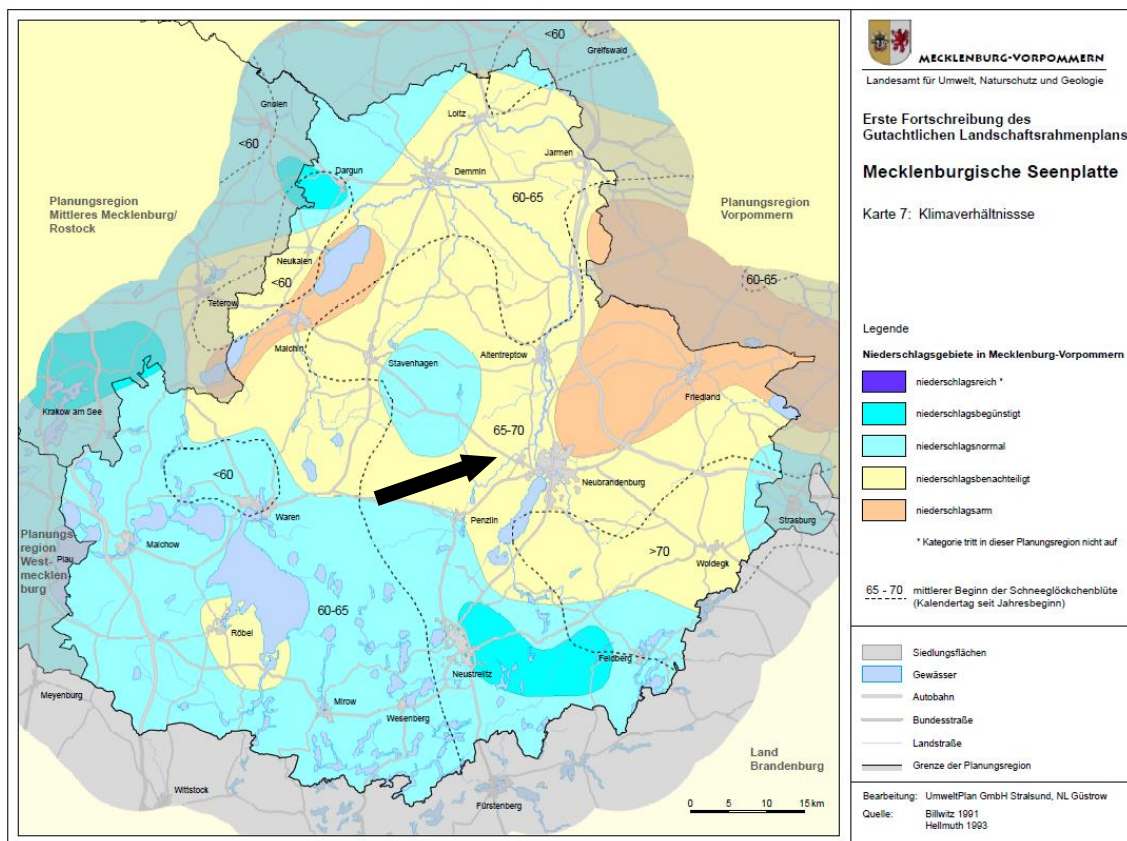


Abbildung 17: Plangebiet im Kontext der Klimaverhältnisse. Karte 7 Klimaverhältnisse GLRP MS 2011.

Die Umsetzung der Planinhalte tragen zur Abmilderung des Klimawandels bei. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass nunmehr gem. § 2 EEG den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung bei der Schutzgüterabwägung beizumessen ist:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

3.5. Landschaftsbild

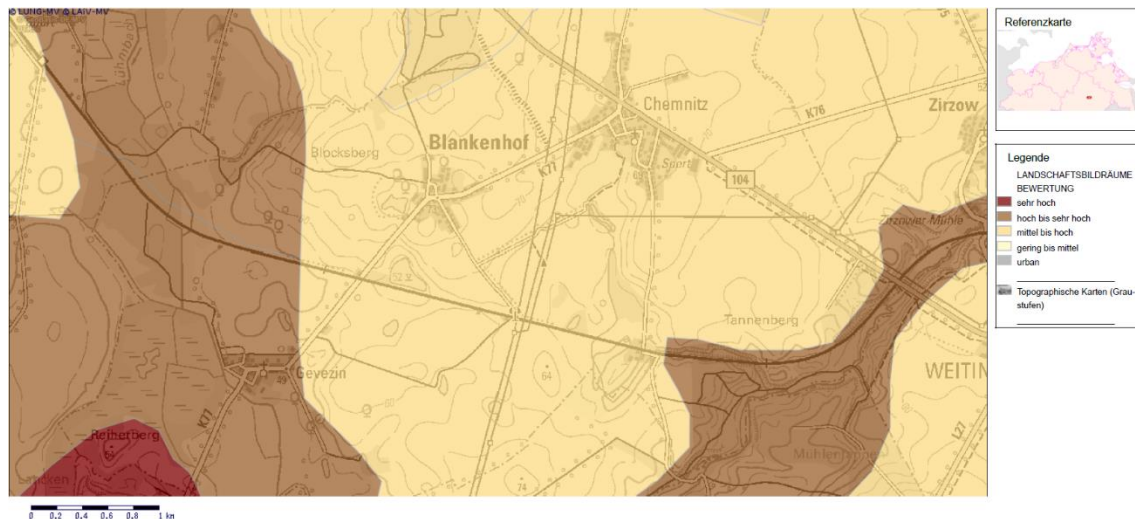


Abbildung 18: Die Teilbereiche I und II sind in einem Landschaftsbildraum der Stufe I (gering bis mittel) lokalisiert. Quelle: Kartenportal Umwelt MV.

Infolge der Lage der Teilbereiche I und II innerhalb eines nur geringwertigen Landschaftsbildraumes (vgl. Abb. 18) guten gehölzbedingten optischen Abschirmung der Teilbereiche I und II ausgehend von den umliegenden Ortslagen ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu rechnen. Konkretere Betrachtungen diesbezüglich erfolgen im Rahmen der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne.

3.6. Lebensräume und Flora

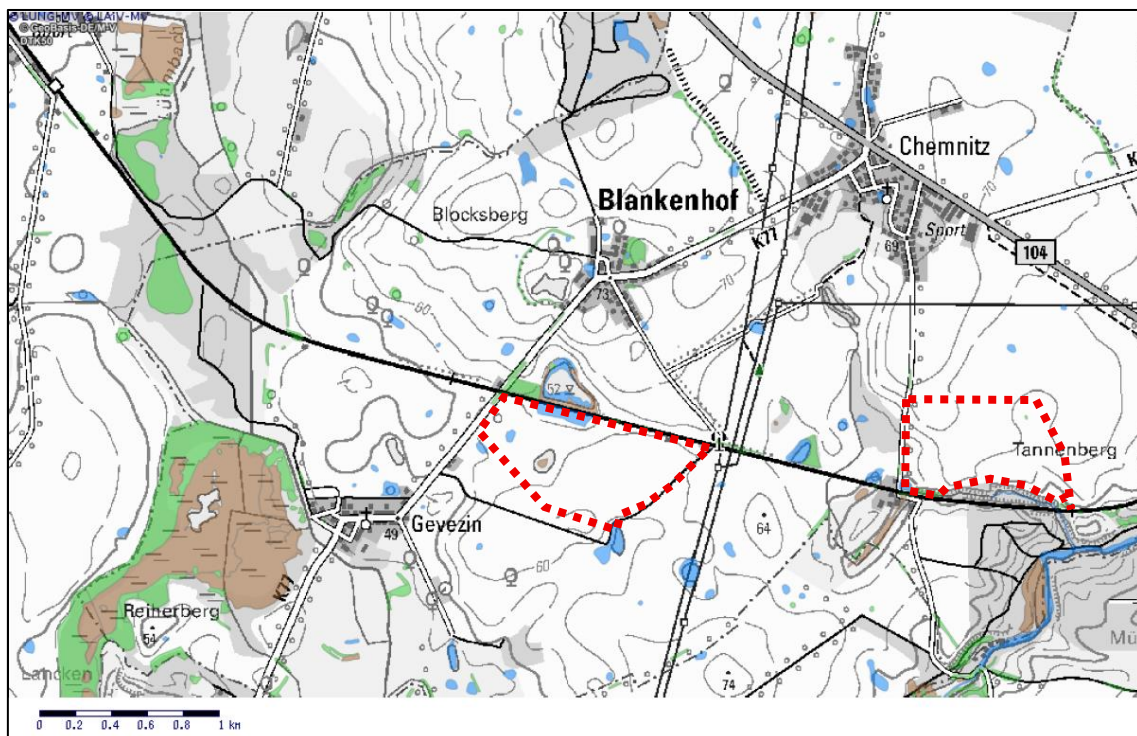


Abbildung 19: Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens (rot). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt MV 2025.

Die intensiv ackerbaulich genutzten Teilbereiche I und II zeichnen sich durch eine sehr geringe Ausstattung mit geschützten Biotopen aus. Ungeachtet dessen ist deren Erhaltung in konkretisierenden Bebauungsplänen zu beachten.

3.7. Fauna

3.7.1. Besonderer Artenschutz

3.7.1.1. Gesetzliche Grundlage

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen abschließend zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte

Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auch mithilfe der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

Im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

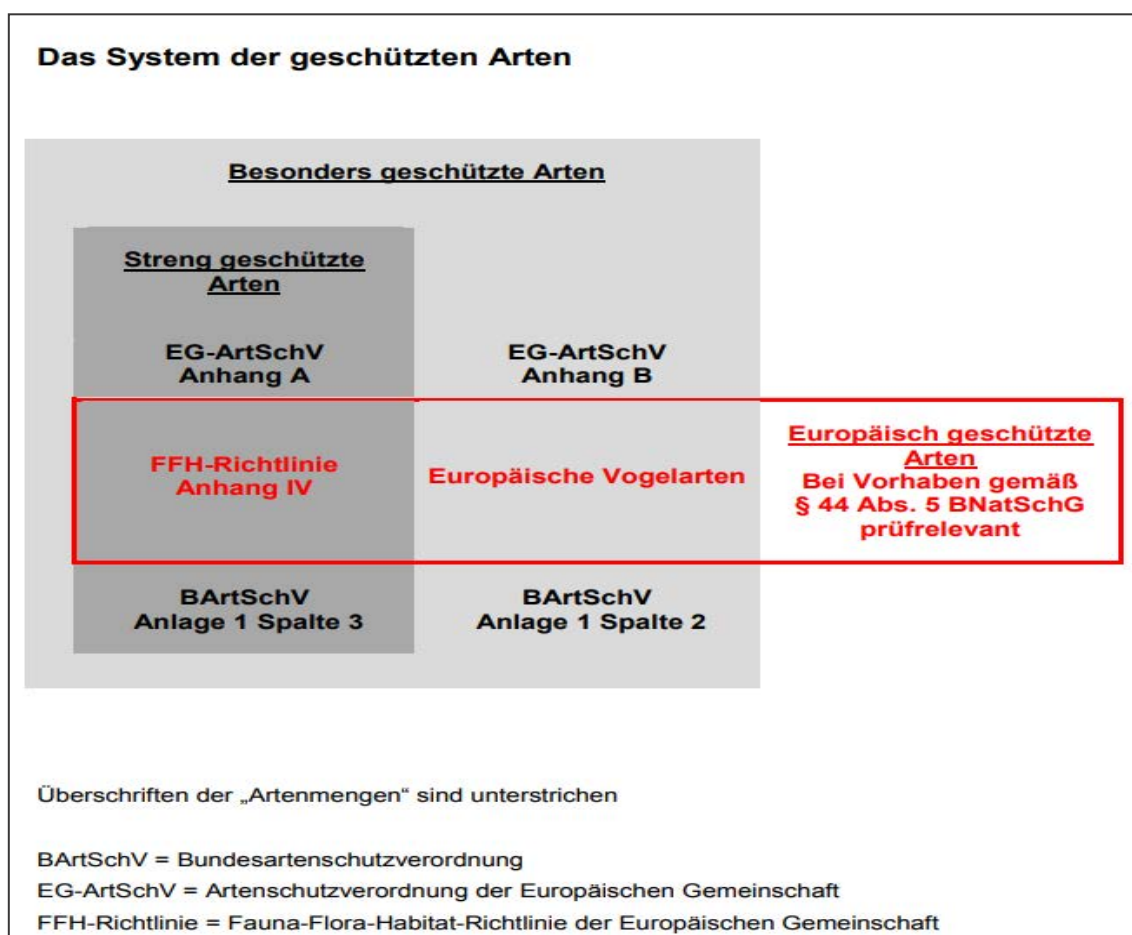


Abbildung 20: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf, abgerufen am 04.05.2018.

3.7.1.2. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender Vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 20) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Desweiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht einen durch eine Bahntrasse sowie intensive ackerbauliche Nutzung geprägten Landschaftsausschnitt. Eine deutliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes ist insofern vorhanden.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störempfindlichkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer Vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfernen lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermutete alte Stieleiche weist beispielsweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des Vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen vorzunehmende Bewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.¹
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verbote in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.²
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.³
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.⁴
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.⁵
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

3.7.1.3. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Berücksichtigung von Tierarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterliegen, erfolgt im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen abschließend in der Regel über den biotopbezogenen Bewertungsansatz der Hinweise zur Eingriffsregelung HZE MV 2018. Hiernach gewährleistet der biotopbezogene Ansatz, dass bei einer etwaigen Betroffenheit des Schutzgutes Tiere im Hinblick auf eine allgemeine Funktion die vorzusehende Eingriffskompensation greift.

¹ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

² BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

⁴ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

3.8. Biologische Vielfalt

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die Biologische Vielfalt folgendermaßen:

„Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Durch die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung ist die Arten- und Individuenvielfalt im Plangebiet derzeit eingeschränkt. Bei Umsetzung der Planinhalte ist infolge der Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung zu einer artenreichen Staudenflur eine deutliche Erhöhung zu erwarten. Insofern ergibt sich durch die Errichtung einer PV-Anlage voraussichtlich kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt.

3.9. Kulturgüter

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.

3.10. Sonstige Sachgüter

Eine negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten.

4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt

4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der PV-Anlage die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird.

4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

4.2.1. Erschließung

In Anbetracht der geplanten Nutzung sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gering. Teilbereich I kann über einen vorhandenen öffentlichen Weg zwischen Gevenzin und Blankenhof erschlossen werden. Der Teilbereich II kann hingegen über die vorhandene öffentliche Straße „An der Bahn“ erschlossen werden, die Wulkenzin und Chemnitz verbindet.

Innerhalb der Fläche sind, um eine fortlaufende Wartung der Anlage zu ermöglichen, einfache Erschließungsanlagen z.B. in Form einiger Rasenschotterwege hinreichend. Voraussichtlich müssen infolge der Tragfähigkeit des Bodens und des sich entwickelnden Grünlandes jedoch keine Erschließungswege angelegt werden.

Ungeachtet dessen ist eine etwaige Funktionsbeeinträchtigung der Biotope und des Bodens eingriffsrelevant und bedarf daher in der konkretisierenden Bebauungsplanung einer entsprechenden Beachtung.

4.2.2. Baubedingte Wirkungen

In der Bauphase (max. 3 Monate) einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist.

Nach Installation der Tragwerke und Paneele werden sich Bodengefüge (beansprucht wird hier streng genommen kein Boden, sondern Lockergestein) und Vegetation aufgrund der dann weitgehend unterlassenen Untergrundbelastung erholen. Die Pfosten der Tragwerke werden in den Boden eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht.

Zur Vernetzung der Module und zur Einspeisung des gewonnenen Stroms ist ggf. die Verlegung von Erdkabeln in Gräben von ca. 0,7 m Tiefe und max. 0,6 m Breite notwendig. Der Eingriff

ist durch die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung eines entsprechenden Bebauungsplans nicht gesondert zu betrachten. Hiervon ist im Übrigen nur anthropogen bereits stark veränderter bzw. beanspruchter Kulturböden betroffen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Boden- und Biotopfunktion durch die Modulüberbauung allenfalls unerheblich beeinträchtigt wird. Anhand inzwischen zahlreicher Freiflächen-PV-Anlagen ist erkennbar, dass sich auch unter den Modulen eine geschlossene, artenreiche Staudenflur bildet und insofern auch die Bodenfunktionen keiner (erheblichen) Beeinträchtigung unterliegen können.

4.2.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von ca. 1 %.

Nach Inbetriebnahme einer Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf hierfür beanspruchten ehemaligen Ackerflächen in der Regel keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensive Beweidung (meist mit Schafen) zur Freihaltung der Paneele erforderlich ist. Insofern ist bei entsprechend extensiver Ausführung mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrüterdichte und des Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Heidelerche, Feldschwirl, Wachtel, Goldammer, Grauammer) zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist. Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensiv-Acker) ergibt sich durch die vorgesehene Solarnutzung insgesamt voraussichtlich eine ökologische Aufwertung der Lebensraumfunktionen innerhalb der beiden Teilbereiche I und II

4.2.4. Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung des Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird seither intensiv genutzte Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu einer extensiv gepflegten, artenreichen Staudenflur entwickelt.
- Das Plangebiet befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern liegt im Umfeld einer Bahnlinie.
- Das Plangebiet beansprucht einen Landschaftsbildraum der niedrigsten Bewertungsstufe I (gering bis mittel).
- Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen mittels einjähriger Mahd im Spätsommer führt zur Entwicklung eines insb. für Wiesenbrüter und Insekten attraktiven Biotops.

4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut

Die Umsetzung der Planinhalte stellt durch Überbauung einen kompensationspflichtigen Eingriff in die Schutzgüter Lebensräume und Pflanzen dar. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen in der Regel unter Heranziehung der Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in MV“ (HZE MV, Neufassung 2018) quantitativ ermittelt.

Die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter ist, wie im Einzelnen bereits erläutert, voraussichtlich jeweils entweder nicht gegeben oder unerheblich im Sinne der Eingriffsdefinition.

4.4. Eingriffskompensation

Methodisch bedingt erfolgt die Eingriffskompensation von Freiflächenphotovoltaikanlagen, die auf vormals intensiv ackerbaulich genutzten Flächen realisiert werden, regelmäßig innerhalb der Vorhabenflächen durch Umwandlung von Acker zu einer artenreichen, extensiv gepflegten Staudenflur.

5. Hinweise auf Schwierigkeiten

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung und der inzwischen umfangreichen Erfahrung im Bereich der Freiflächenphotovoltaik nicht auf.

6. Zusammenfassung

Die auf Ebene der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenhof durchzuführende Umweltprüfung lässt erkennen, dass die hierfür entlang der Bahnstrecke vorgesehenen Teilbereiche I und II eine gute Eignung aufweisen. Es ergeben sich in Bezug auf die zu prüfenden Schutzgüter voraussichtlich keine Konflikte, denen nicht mit Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen begegnet werden könnte.

7. Quellenangabe

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart.

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Neufassung 2018

LUNG M-V (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte

LUNG M-V (2020-2025): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte